

Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien *

Ilse Reiter-Zatloukal und Christiane Rothländer

Nach der Ausschaltung des österreichischen Parlaments am 4.3.1933 und der Errichtung des antiparlamentarischen autoritären Regimes¹ durch die von Christlichsozialen, Landbund und der faschistischen Heimwehr getragene Regierung unter Engelbert Dollfuß wurden zahlreiche Repressivmaßnahmen gegen alle nicht regimetreuen politischen Parteien und Organisationen ergriffen, und zwar auf der Basis des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (KWEG) von 1917 (BGBl 307/1917) in – nach heute durchgängiger Meinung – rechtswidriger Weise. Nachdem bereits am 31.3.1933 der (sozialdemokratische) Republikanische Schutzbund aufgelöst² und am 26.5. mittels KWEG-Verordnung jegliche Betätigung für die Kommunistische Partei (KPÖ) verboten worden war (BGBl 200/1933), erfolgte im Zuge der ersten großen NS-Terrorismuswelle ein dementsprechendes Verbot für die NSDAP am 19.6.1933 (BGBl 240/1933).³ Die Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes durch die

* Das dem Beitrag zugrunde liegende Projekt wurde von der Stadt Wien zwischen 2004 und 2006 im Rahmen des Jubiläumsfonds für die Österreichische Akademie der Wissenschaften und der Hochschuljubiläumstiftung sowie durch ein Wissenschaftsstipendium gefördert.

1 Vgl. ausführlich Emmerich Tálos u. Wolfgang Neugebauer Hg., *Austrofascismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938* (= Politik und Zeitgeschichte 1), Wien 2005³; Peter Huemer, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie, Wien 1975.

2 Vgl. Christiane Rothländer, Vermögensbeschlagnahme und Liquidation des Republikanischen Schutzbundes 1933–1937, in: *DÖW-Jahrbuch 2010*, 212–233.

3 Es handelt sich dem Wortlaut der Verordnung zufolge nur um ein „Betätigungsverbot“ für die Partei und nicht um ein formales Parteiverbot, wie Verena Moritz, *Information und Desinformation. Anmerkungen zur Rolle der „Österreichischen Legion“ im Verhältnis zwischen Wien und Berlin 1933–1934*, in: *zeitgeschichte*, 36 (2009), 217–238, hervorhebt. Die Regierung hatte tatsächlich „Bedenken hinsichtlich eines formalen ... Verbots“ der NSDAP, nicht aber, wie Moritz meint, wegen der Endgültigkeit des Verbots, ebd., 217, sondern wegen der unklaren Rechtsnatur der Parteien, vgl. Ilse Reiter, Christiane Rothländer u. Pia Schölnberger, *Politisch motivierter Vermögensentzug in Wien 1933–1938, Kapitel: Die Rechtsgrundlagen*, in: *juridikum. zeitschrift im rechtsstaat*, 1 (2009),

Regierung im Mai 1933 machte eine Überprüfung der KWEG-Regierungspraxis unmöglich (BGBl 1933/191). Zur Etablierung und Sicherung des von der Heimwehr als „Austrofaschismus“⁴ bezeichneten Regimes bediente sich die Regierung auch zunehmend der Polizei und Gerichte als Instrumente ihrer Politik. Mit weiteren KWEG-Verordnungen wurde nicht nur am 16.8.1933 die Rechtsgrundlage für die politische Ausbürgerung von RegimegegnerInnen (BGBl 369/1933) geschaffen, sondern nach dem Schutzbundaufstand am 12.2.1934 auch ein Betätigungsverbot für die Sozialdemokratische Partei (SdAP) erlassen.

Obwohl zwischen 1933 und 1938 in Österreich 10.250 bis 10.500 Ausbürgerungen von AnhängerInnen der verbotenen politischen Parteien vorgenommen wurden, fand dieses Phänomen lange Zeit kaum wissenschaftliche Beachtung.⁵ Dementsprechend blieb auch dessen geschlechtergeschichtliche Perspektive unreflektiert. Mit Blick auf die

48–54, 48. Das Betätigungsverbot kam aber nicht nur realiter einem Parteiverbot gleich, sondern auch die Verordnung vom 18.8.1933 „betreffend die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien“, BGBl 368/1933, sprach explizit von „verbotenen Parteien“. Irrig ist auch die Annahme Moritz', im Gegensatz zur NSDAP sei die KPÖ „auch formal verboten“ worden, vielmehr ergingen identische Betätigungs- bzw. Parteienverbote (BGBl 200/1933, 240/1933, 78/1934). Eine Publikation zur Frage der Rechtsnatur und -stellung der politischen Parteien und ihrer Organisationen in Österreich und Deutschland in der Zwischenkriegszeit ist in Vorbereitung.

4 Auf die nach wie vor umstrittene Frage, ob die Regierungsdiktatur 1933 bis 1938 tatsächlich als „Austrofaschismus“ oder etwa als „Konkurrenz-“, „Nachahmungs-“, „Klerikal-“ und dgl. -Faschismus zu bezeichnen ist, kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

5 Vgl. dazu erstmals Johanna Gehmacher, *Fluchten, Aufbrüche. Junge Österreicher und Österreicherinnen im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1938*, in: Traude Horvath u. Gerda Neyer Hg., *Auswanderungen in Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Wien/Köln/Weimar 1996, 211–232; dies., *Jugend ohne Zukunft. Hitler-Jugend und Bund Deutscher Mädel in Österreich vor 1938*, Wien 1994; sodann Ilse Reiter, *Nationalstaat und Staatsangehörigkeit in der Zwischenkriegszeit – AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis*, in: Sylvia Hahn, Andrea Komlosy u. Ilse Reiter Hg., *Ausweisung, Abschiebung und Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert*, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, 193–218; dies., *Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus*, Teil I, in: *juridikum. zeitschrift im rechtsstaat*, 4 (2006), 173–176; Christiane Rothländer, *Ausgebürgert. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus*, Teil II, in: ebd., 1 (2007), 21–25; Wolfgang Meixner, *11.000 ausgebürgerte illegale Nazis aus Österreich zwischen 1933 und 1938*, in: Christoph Haidacher u. Richard Schober Red., *Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck von 20.–23.9.2005*, Innsbruck 2006, 601–607; Ilse Reiter, *Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933*, in: Ingrid Böhler, Eva Pfanzelter, Thomas Spielbüchler u. Rolf Steininger Hg., *7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte*, Innsbruck/Wien/Bozen 2010, 845–854; Christiane Rothländer, *Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933–1938*, in: ebd., 855–865; Barry McLoughlin, Hans Schafranek u. Walter Szevera, *Aufbruch – Hoffnung – Untergang. Österreicherinnen und Österreicher in der Sowjetunion 1925–1945*, Wien 1997; Hans Schafranek, *Die Betrogenen. Österreicher als Opfer stalinistischen Terrors in der Sowjetunion*, Wien 1991; Monographien zu den politisch motivierten Ausbürgerungen sowohl im Austrofaschismus (Reiter u. Rothländer) als auch allgemein in Europa im 20. Jahrhundert (Reiter) sind für 2011 in Vorbereitung.

geschlechterasymmetrischen Normen und das geschlechterstereotypisierende Vorgehen der Wiener Bundespolizei werden nun die Gründe für den niedrigen Anteil von ausbürgerten Frauen erklärbar, während eine rein quantitative Analyse der Ausbürgerungen keine Klärung dieses Faktums bieten kann. Außerdem ließe sie sowohl das Ausmaß der Emigration von Frauen aus Österreich als auch ihren politischen Aktionismus in der Illegalität unberücksichtigt und schriebe damit Vorstellungen über geschlechterpolare Rollenverteilungen fort.

Teil A: Die Rechtslage⁶

1. Die Ausbürgerungsverordnung 1933

In Österreich trat nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 (BGBl 285/1925) der Verlust der Staatsbürgerschaft lediglich durch Abstammung, Verehelichung⁷ oder Ausbürgerung ein, wobei eine Ausbürgerung dann erfolgte, wenn jemand eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb oder freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates eintrat. Nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.6.1933 wurde jedoch das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz mit der sogenannten Ausbürgerungs-Verordnung vom 16.8.1933 dahingehend novelliert, dass hinfort auch eine Ausbürgerung aus politischen Gründen möglich war. Anlass dafür boten die nach dem NSDAP-Verbot zahlreich nach Deutschland geflüchteten österreichischen NationalsozialistInnen, die sich in Deutschland der – nach offizieller österreichischer Ansicht 1934 bereits etwa 15.000 Mann umfassenden⁸ – „Österreichischen Legion“ anschlossen oder sonstige Agitation für die NSDAP betrieben.

Nach der Ausbürgerungs-Verordnung trat der Verlust der Staatsangehörigkeit ein, wenn ein Österreicher oder eine Österreicherin „im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt“ oder „sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat“, worunter also einerseits AuslandsösterreicherInnen, andererseits alle im Ausland weiterhin aktiven politischen Flüchtlinge fielen.⁹ Unter „Österreich feindliche Handlungen“ subsumierte der den Verfassungsgerichtshof 1934 ablösende Bundesgerichtshof nicht

6 Abschnitt A wurde von Reiter-Zatloukal verfasst.

7 Gemäß § 9 verlor die Ehegattin durch Verehelichung mit einem Ausländer ihre bisherige Landesbürgerschaft, wenn sie durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwarb oder, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt war, der Mann die Landesbürgerschaft verlor.

8 Beiträge zur Vorgeschichte und Geschichte der Julirevolte, hg. auf Grund amtlicher Quellen, Wien 1934, 39.

9 Wenngleich es gesetzeswidriger Weise vereinzelt auch zu Ausbürgerungen von im Inland befindlichen RegimegegnerInnen kam.

nur solche, die sich „unmittelbar als Angriff gegen den Bestand des Staates und seine Einrichtungen“ darstellten, sondern auch solche, „die den ruhigen Ablauf des öffentlichen Lebens in Österreich zu stören geeignet und bestimmt sind“, und im Besonderen die „Betätigung für eine politische Partei ..., deren weitere Tätigkeit die Staatsgewalt zu verbieten für nötig fand“.¹⁰ In gleicher Weise erfolgte eine Ausbürgerung, wenn sich eine Person „ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche Ausreisebewilligung vorgeschrieben ist“. Eine derartige Bewilligungspflicht galt seit Anfang Juni 1933 für das Deutsche Reich (BGBl 208/1933), da man Kurierdienste der illegalen NSDAP und Spionagetätigkeiten unterbinden wollte. Als begleitende Maßnahmen konnten auch das Vermögen des/der Ausgebürgerten konfisziert¹¹ sowie seit September 1934 sozialversicherungsrechtliche Ansprüche aberkannt werden (BGBl II 352/1934).

Die Zuständigkeit für Ausbürgerungsverfahren lag bei der politischen Bezirksbehörde beziehungsweise Bundespolizeibehörde des letzten Wohnsitzes im Inland, hatten Auszubürgernde keinen Wohnsitz im Inland (AuslandsösterreicherInnen) bei der nach deren Heimatgemeinde zuständigen politischen Bezirksbehörde beziehungsweise Bundespolizeibehörde. Lagen die Ausbürgerungsvoraussetzungen vor, hatte die Behörde dies „festzustellen und zutreffendenfalls den eingetretenen Verlust“ der Landesbürgerschaft – und damit der durch sie vermittelten Staatsbürgerschaft – „ohne weiteres Verfahren“ auszusprechen. Der Bescheid war an der Amtstafel anzuschlagen und der Verlust der Landesbürgerschaft mit dem Tag des Anschlages wirksam, weil der innerhalb von 14 Tagen möglichen Berufung an die jeweilige Landesregierung keine aufschiebende Wirkung zukam. Diese Vorgangsweise erachtete das Bundeskanzleramt deshalb für erforderlich, weil sich „die betroffene Partei regelmäßig ... außerhalb des Bundesgebietes befindet und ihr somit nicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird vorgehalten werden können“.¹² Die meisten Ausgebürgerten hatten daher keine Kenntnis von ihrer nunmehrigen Staatenlosigkeit und konnten auch kein Rechtsmittel ergreifen.

Bereits unmittelbar nach Erlassung der Ausbürgerungs-Verordnung ergingen zahlreiche Durchführungserlässe, welche die Grenzstellen anwiesen, die Wiedereinreise der Ausgebürgerten zu verhindern, und die österreichischen Vertretungsbehörden informierten, dass sie für die Ausgebürgerten fortan keine Amtshandlungen mehr vorzunehmen hätten. Eine Verständigung über die konkreten Ausbürgerungen erfolgte bis 1936 regelmäßig mittels Listen, dann aber wurde der aktuelle – allerdings weder vollständige noch fehlerfreie – Stand der Ausbürgerungen in Form eines Gesamtverzeichnisses zusammengestellt und den Vertretungsbehörden übermittelt. Weitere Durchführungserlässe dienten aufgrund von Anfragen den in den Staatsbürgerschaftsentzug involvier-

¹⁰ Reiter, Ausbürgerungsverordnung, wie Anm. 5, 849.

¹¹ Reiter/Rothländer/Schölnberger, Vermögensentzug, wie Anm. 3.

¹² Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), Bundeskanzleramt-Inneres (BKA-I), allg., 40, Zl. 195.771, Kt. 5809.

ten Behörden insbesondere der Vereinheitlichung der Ausbürgerungspraxis, traten doch infolge unterschiedlicher Interpretation und Handhabung der Verordnung zahlreiche Fragen auf. Ein Klärungsbedarf bestand – abgesehen von der erforderlichen „Offenkundigkeit“ der „Österreich feindlichen“ Betätigung, der möglichen rückwirkenden Anwendung der Verordnung und der selbstständigen Ausbürgerung von Minderjährigen – hinsichtlich der Konsequenzen einer Ausbürgerung für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betroffenen.

Im Zuge des Juliabkommens 1936 zwischen der österreichischen und der deutschen Regierung entfiel dann das Erfordernis einer spezifischen Ausreisewilligung für Deutschland,¹³ weshalb Ausbürgerungen fortan nur noch wegen „Österreich feindlichen“ Verhaltens erfolgen konnten.

2. Geschlechterasymmetrien im Recht

2.1 Staatsangehörigkeit

Vor der Gleichstellung der Geschlechter in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht 1983 (BGBl 566/1983) hatte die Eheschließung für Frauen aufgrund der patriarchalen Ehe- und Familienkonzeption des österreichischen Rechts massive statusrechtliche Folgen, war doch ihre Staatsangehörigkeit stets über den Mann vermittelt („secondary citizenship“),¹⁴ womit eine „einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten“¹⁵ oder „der Familie“¹⁶ bewirkt werden sollte. Keineswegs stellte dies aber „ein durch jahrhundertelange Tradition geheiligtes Prinzip“ dar.¹⁷ Vielmehr wurde es erst Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts in den meisten Staaten eingeführt, wo es sich bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts behaupten konnte, wenngleich bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts die – vor allem von der Frauenbewegung getragene – Forderung nach einer vom Personenstand unabhängigen Staatsangehörigkeit für Frauen bestand.¹⁸

13 Es war nur mehr ein explizit für Deutschland gültiger Pass erforderlich, allerdings wurde ein Verstoß dagegen verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

14 Vgl. Brigitte Studer, *Geschlechtergeschichte heute – Konzeptuelles und Konkretes. Die Ein- und Ausbürgerung durch Eheschließung*, Konstanz 2006, 17.

15 Angèle Aubertin, *Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 6 (1936), 36–61, 36.

16 Ingobert Goldemund, *Der Grundsatz der Familieneinheit im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht*, in: *Österreichisches Ständesamt. Fachzeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht*, 9 (1955), 67f., 75f.

17 Aubertin, *Staatsangehörigkeit*, wie Anm. 15.

18 Vgl. Eugen Ehrmann-Ewart, *Die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau und der Panamerikanismus*, Wien 1933; Heinrich Rauchberg, *Die Kodifikation des internationalen Staatsbürgerschaftsrechtes*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 8 (1929), 485–500.

Dementsprechend wurde die Frage der Staatsangehörigkeit der Ehefrau auch im Zuge der Ausbürgerungen 1933 thematisiert, da die Rechtsfolgen der Ausbürgerung eines Ehemannes für dessen Ehefrau nach der Behördenpraxis zunächst völlig unterschiedlich waren. So hatten etwa nach Ansicht der niederösterreichischen Landesregierung¹⁹ dem ausgebürgerten Ehemann „nicht ohneweiteres die Ehefrau und die minderjährigen Kinder“ zu folgen, da sich nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz die Ausbürgerung nur dann auf diese Personen erstrecken würde, wenn sie gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben. Die Salzburger Sicherheitsdirektion vertrat die gegenteilige Ansicht,²⁰ bedauerte aber gleichzeitig, dass man die zurückgelassenen „subsistenzlosen Angehörigen“ wegen der „kaum zu erzielenden Übernahmserklärung“ seitens Deutschlands nicht als AusländerInnen ausweisen könne.²¹ Das Bundeskanzleramt stellte schließlich im September 1933 zwecks Erzielung einer einheitlichen Praxis klar, dass sowohl die Ehegattin als auch die minderjährigen Kinder eines Ausgebürgerten die österreichische Bundesbürgerschaft nur dann verlieren könnten, wenn sie gleichzeitig mit dem Ehemann beziehungsweise Vater eine fremde Staatsbürgerschaft erwarben. Die in aufrechter Ehe lebende Frau eines Ausgebürgerten behielt also ihre österreichische Bundesbürgerschaft und hatte Anspruch auf einen Reisepass. Allerdings konnte ihr eine Ausreisewilligung nach Deutschland „je nach den Umständen des Einzelfalles bei staatspolizeilichen Bedenken“ verweigert werden.²²

2.2 Ehwirkungen und Ehescheidung

Im Besonderen zeigte sich die zivilrechtliche Geschlechterasymmetrie, die im „christlichen Ständestaat“ auch ideologisch erneut affirmiert wurde,²³ im österreichischen Ehescheidungsrecht und hinsichtlich der persönlichen Ehwirkungen. Das damals nach wie vor in Geltung stehende Ehegesetz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811 sah nämlich für die Ehefrau unter anderem die Verpflichtung vor, dem Mann in seinem Wohnsitz zu folgen (§ 92). Angesichts von Ausbürgerung und staatspolizeilicher Untersagungsmöglichkeit einer Ausreise der Ehefrau stellt sich freilich die Frage, ob der Ehemann die Wohnsitzfolge der Frau unter allen Umständen,

19 Schreiben an das BKA, 6.12.1933, ÖStA/AdR, BKA-I, allg., 40, Zl. 249.270, Kt. 5831.

20 Schreiben des Sicherheitsdirektors (SD) für Salzburg an die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit (GD) 2, 3.11.1933, ÖStA/AdR, BKA-I, allg., 40, Zl. 249.270, Kt. 5831.

21 Vgl. Ilse Reiter, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Rechtsgeschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2000, 719.

22 Schreiben der GD 2 an den SD für Oberösterreich, 23.9.1933, ÖStA/AdR, BKA-I, allg., 40, Zl. 216.797, Kt. 5817.

23 Vgl. Irene Bandhauer-Schöffmann, *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen. Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, in: Brigitte Lehmann Hg., *Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien 2008, 15–61.

im konkreten Fall der Ausbürgerung ins Ausland, verlangen konnte. Eine uneingeschränkte Wohnsitzfolgepflicht bestand nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes nicht, setze die Verpflichtung der Frau zur Wohnsitzfolge doch zumindest voraus, dass ihr der Mann eine „selbstständige Wohnung“ und Unterhalt verschaffen könne.²⁴ Darüber hinaus konnte die Ehefrau im Fall der eigenmächtigen Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft seitens des Ehemannes nicht unter allen Umständen zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verhalten werden, vielmehr war ihr auch ohne Einleitung eines Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahrens ein gesonderter Wohnort zu gestatten.²⁵

Im Zusammenhang mit Flucht und Ausbürgerung besonders problematisch war das damals geltende Ehescheidungsrecht, das in der Praxis ebenfalls geschlechterspezifische Auswirkungen hatte, wollte doch so mancher ausgebürgerte Nationalsozialist²⁶ in Deutschland auch eine neue Ehe eingehen, was für Katholiken jedoch zunächst unmöglich war. Das ABGB unterschied nämlich zwischen der Ehescheidung und der Ehetrennung,²⁷ wobei die Ehescheidung (Scheidung von Tisch und Bett) bloß in der gerichtlichen Aufhebung der Lebensgemeinschaft, nicht aber der Auflösung der Ehe selbst bestand, denn die gänzliche Trennung einer Ehe (mit anschließender Wiederverheiratumöglichkeit) konnte bei KatholikInnen nach dem ABGB nur durch den Tod des/r Ehegatten/in erfolgen, sogar wenn nur ein Ehepartner zur Zeit der Eheschließung katholisch war.²⁸

Wollte nun ein/e ÖsterreicherIn im Ausland eine Ehe schließen, so war er/sie hinsichtlich der Ehefähigkeit und damit auch der Ebehindernisse grundsätzlich an das österreichische Recht gebunden,²⁹ bekam also als KatholikIn bei bloßer Ehescheidung kein österreichisches Ehefähigkeitszeugnis. Das galt nach dem Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) auch für vormalige ÖsterreicherInnen im Status der Staatenlosigkeit (Art. 29)³⁰ und traf somit auf die meisten Ausgebürgerten zu. Im Unterschied zu den AusländerInnen konnten Staatenlose aber unter bestimmten Umständen von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses des einstigen Heimatstaates befreit werden, wenn die Ehe vom Standpunkt der deutschen Volksgemeinschaft aus erwünscht war.³¹

Außerdem konnte die Trennung der Ehe eines/r katholischen Österreichers/in nach österreichischer Auffassung auch nur von einem österreichischen Gericht gültig erfolgen,

24 Vgl. z. B. die Entscheidung des OGH vom 23.10.1907, Slg. OGH 10, Nr. 3942.

25 Entscheidung des OGH vom 8.5.1929, SZ 11, Nr. 114.

26 Nach den Akten der BPD Wien betraf dies ausschließlich Männer.

27 Ausführlich z. B. Rudolf Köstler, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechts, Wien/Leipzig/München 1923, 86ff.

28 Dasselbe galt nach der Judikatur für Angehörige der griechisch-unierten Kirche und für im Ausland gültig geschlossene Ehen zwischen Juden/Jüdinnen und KatholikInnen.

29 Vgl. etwa die Entscheidung des OGH vom 1.12.1891, Slg. 6, Nr. 199.

30 Vgl. Rudolf Ulrich Külper, Die Gesetzgebung zum deutschen Internationalen Privatrecht im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. 1976, 38; Gustav Walker, Internationales Privatrecht, Wien 1934⁵, 99.

31 Külper, Gesetzgebung, wie Anm. 30, 38ff.

sogar wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden war und die Ehegatten keinen Wohnsitz in Österreich hatten. Ein Scheidungsurteil eines ausländischen Gerichts, das die Ehe eines/r katholischen Österreicher/in trennte, wurde in Österreich daher für den innerstaatlichen Bereich lange Zeit als wirkungslos beurteilt, könne es doch „nicht in der Intention des Gesetzes liegen, dem österreichischen Staatsbürger zu gestatten, daß er im Auslande das mit Rechtswirksamkeit vornehme, was ihm im Inlande verwehrt ist“.³² Erst 1932 wandelte sich die Judikatur, da die Ehe ein zweiseitiges Rechtsverhältnis sei und ihre Auflösung daher nicht nur für einen Ehepartner gültig, für den anderen aber ungültig sein könne.³³ Wurde nun also die Ehe eines/r österreichischen Staatsbürgers/in, nachdem ein Teil AusländerIn geworden war, von der zuständigen ausländischen Behörde aufgelöst, so galt sie auch für den InländerIn gebliebenen Ehe- teil als getrennt, weil sonst eine „unzulässige Einschränkung der begriffswesentlichen Wirkungen des ausländischen Erkenntnisses“ vorgenommen würde.³⁴

Da bei geflüchteten katholischen oder mit KatholikInnen verheirateten österreichischen NationalsozialistInnen, die nicht in Deutschland eingebürgert wurden und damit nicht dem deutschen Recht unterstanden, das österreichische Recht Anwendung fand (Art. 17 EGBGB), mussten ihre Ehetrennungsklagen von den deutschen Gerichten abgewiesen werden, selbst wenn nach deutschem Recht ein ausreichender Scheidungsgrund vorhanden war.³⁵ Für Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die mit Männern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verheiratet waren, deren Heimatrecht eine Scheidung der Ehe dem Bande nach nicht zuließ (wie etwa bei Österreichern), kam es 1935 allerdings zu einer Neuregelung, nach der für die Auflösung einer solchen Ehe die deutschen Gesetze maßgeblich waren.³⁶

Dieses Problem der österreichischen Flüchtlinge wurde sogar an den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, herangetragen, woraufhin Stabsleiter Martin Bormann im Juli 1935 beim Justizminister anregte,³⁷ Artikel 29 EGBGB dahingehend abzuändern, dass bei solchen Fällen die deutschen Gesetze für die Ehescheidung Anwendung finden sollten. Als Scheidungsgrund werde nämlich oft „gerade die Tatsache geltend gemacht, daß infolge der politischen Betätigung des Ehemannes ernstliche eheliche Streitigkeiten stattgefunden“ hätten und es „vorgekommen“ sei, „daß der Ehemann wegen seiner

32 Entscheidung des OGH vom 19.12.1906, zit. nach: Walker, Privatrecht, wie Anm. 30, 621.

33 Entscheidung des OGH vom 11.5.1932, SZ 14, Nr. 108, Entscheidung des OGH vom 30.5.1934, JBl 1934, 300; vgl. Karl Wahle, Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das Konkordat mit dem heiligen Stuhl, Berlin/Leipzig 1934, 21.

34 Entscheidung des OGH vom 14.11.1934, JBl 1935, 15.

35 Vgl. Anton Scharnagl, Katholisches Eherecht mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts, München 1935, 199f; Külper, Gesetzgebung, wie Anm. 30, 100ff.

36 RGBl 1935 I S 48; Scharnagl, Eherecht, wie Anm. 35, 200; Külper, Gesetzgebung, wie Anm. 30, 107ff.

37 Schreiben Martin Bormanns an den RJM, 25.7.1935, in: Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, zit. nach: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945, Online-Datenbank, K. G. Saur Verlag.

Betätigung in der N.S.D.A.P. in der härtesten Weise beschimpft und beleidigt worden ist“. Es sei dem Mann aber sogar in diesen Fällen „stets unmöglich eine neue Ehe einzugehen“, wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe. Daran bestünde aber „oft weder für ihn noch für die nationalsozialistische Bewegung ein Interesse, da es in Einzelfällen wesentlich erscheint, daß der Betreffende auf seine politischen Rechte nicht durch Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit freiwillig Verzicht leistet“. Außerdem „würde es für ihn als deutschen Staatsangehörigen unmöglich sein, die nationalsozialistische Bewegung in Österreich hinfort in irgendeiner Form zu unterstützen“.

Das Reichsjustizministerium sprach sich in Folge auch dafür aus, für Staatenlose zukünftig das Recht des aktuellen Wohnsitzes anzuwenden.³⁸ Allerdings wurde die von ihm dementsprechend vorgeschlagene Einführung des Domizils- anstelle des Heimatprinzips erst im April 1938 durch Novellierung von Artikel 29 EGBGB vorgenommen (RGBl I 1938 S 380ff), entfaltete für die österreichischen Flüchtlinge aber trotzdem Wirkungen. Zwar wurden die Ausbürgerungen des Austrofaschismus im Juli 1938 für Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ aufgehoben und diese zu deutschen StaatsbürgerInnen erklärt (RGBl I 1938 S 790f), einer von einem/r nunmehr deutschen Staatsangehörigen erneut eingebrachten Scheidungsklage wäre jedoch ohne die EGBGB-Änderung die Rechtskraft einer bereits abgewiesenen Scheidungsklage durch ein deutsches Gericht entgegengestanden. Mit der Novelle wurde dieses Hindernis beseitigt und eine abermalige Scheidungsklage ermöglicht, gestützt sogar auf dieselben „Tatsachen, die ... bereits vor dem Eintritt des ersten Urteils bekannt waren“. Damit konnten ausgebürgerte Männer bisher abgelehnte Scheidungen von ihren in Österreich gebliebenen Frauen realisieren.

Teil B: Behördenpraxis³⁹

In Wien fielen die Ausbürgerungen in die Kompetenz der Bundes-Polizeidirektion (BPD) und hier des Büros für Organisation und Kontrolle (BfO). Bis 1938 wurden insgesamt 849 Verfahren eingeleitet, von denen 536 mit einer Ausbürgerung endeten. Weitere 26 Ausbürgerungen wurden aufgrund von Verfahrensfehlern wieder aufgehoben.⁴⁰ Ein nach dem Juliabkommen 1936 zusammengestelltes Verzeichnis⁴¹ über die bis dahin bundesweit Ausgebürgerten umfasst insgesamt 10.052 Personen; hinzu kamen bis 14.1.1938 noch zwei weitere Listen mit insgesamt 198 Ausgebürgerten.⁴²

³⁸ Vgl. Külper, Gesetzgebung, wie Anm. 30, 221ff.

³⁹ Teil B wurde von Rothländer verfasst.

⁴⁰ Die Ausbürgerungsakten der BPD Wien befinden sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Magistratsabteilung (M.Abt.) 116, A 37, und sind chronologisch geordnet. Ihnen sind auch die Fallstudien dieses Textes entnommen.

⁴¹ ÖStA/AdR/02/ZEST Nr. 42, Ausbürgerungsverzeichnis der Listen 1–15, 1933–1936.

⁴² Ausbürgerungslisten 1–17 sowie Berichtigungslisten, ÖStA/AdR, AA, Konsulat Malmö, Kt. 3. Vgl. auch Meixner, Nazis, wie Anm. 5.

Allerdings konnte bisher diese bundesweite Gesamtzahl der von der Ausbürgerung Betroffenen nicht verifiziert werden, da beispielsweise elf von der BPD Wien ausgebürgerte Personen im Verzeichnis fehlen beziehungsweise nach Zusammenstellung der Liste 17 ausgebürgert wurden. Bei weiteren zwölf Personen mit letztem Wohnort in Wien fehlen die Akten oder sind die Einträge fehlerhaft, und zwölf Personen scheinen im Verzeichnis auf, obwohl ihre Ausbürgerung aufgehoben wurde. Die Gesamtzahl der Ausbürgerungen dürfte sich folglich auf 10.250 bis 10.500 Personen belaufen.

Der Großteil der Wiener Verfahren betraf mit 766 Fällen AnhängerInnen der NSDAP. Ausschlaggebend dafür war nicht nur der zahlenmäßig wesentlich geringere Anteil von Flüchtlingen der linken Opposition, sondern auch der Umstand, dass für die Tschechoslowakei, wohin der größte Teil der linken Opposition vor allem nach den Februarkämpfen 1934 flüchtete, keine besondere Ausreisebewilligung wie für Deutschland vorgeschrieben war. Somit kam der Tatbestand der „unbefugten Ausreise“ für diese Personengruppe nicht zum Tragen. Hingegen führte er in der überwiegenden Zahl der Verfahren gegen NSDAP-AnhängerInnen zur Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, war doch der Beweis für ein „offenkundig“ „Österreich feindliches“ Verhalten im Ausland erheblich schwerer zu erbringen.⁴³

1. Quantitative Untersuchung

Österreichweit entfielen von den mittlerweile 10.250 festgestellten Ausbürgerungen 380 (3,71 Prozent) auf Frauen,⁴⁴ während in Wien der Anteil mit 27 ausgebürgerten Frauen (5,04 Prozent) höher liegt. Insgesamt leitete die BPD Wien 68 (8,01 Prozent) Ausbürgerungsverfahren gegen Frauen ein, wovon ein Verfahren aufgehoben und 40 eingestellt wurden. Damit entfallen fast 14 Prozent der 287 nicht zu Ende geführten Verfahren auf Frauen.

	Verfahren gesamt (n = 849)	Ausbürgerungen (n = 536)	Eingeleitete Verfahren ohne Ausbürgerung (n = 287)	Aufgehobene Aus- bürgerung (n = 26)
Frauen	68 8 %	27 5 %	40 14 %	1 4 %
Männer	781 92 %	509 95 %	247 86 %	25 96 %

Tab. 1: Ausbürgerung/Nichtausbürgerung nach dem Geschlecht

⁴³ Vgl. Rothländer, Ausbürgerungspraxis, wie Anm. 5; dies., Staatsbürgerschaftsverlust, wie Anm. 5.

⁴⁴ Nach der Untersuchung des Ausbürgerungsverzeichnisses (Liste 1–15) durch Meixner, Nazis, wie Anm. 5, 603, beträgt der Frauenanteil an den insgesamt 10.052 ausgebürgerten Personen 3,5 Prozent (363 Frauen).

Der Anteil der Ausbürgerungsverfahren nach der Parteizugehörigkeit von Frauen korrespondiert weitgehend mit jenem der Männer. So entfallen von den 68 gegen Frauen eingeleiteten Verfahren 63 (92,65 Prozent) auf NSDAP-AnhängerInnen und fünf (7,35 Prozent) auf Mitglieder der linken Opposition.

	Verfahren gesamt (n = 68)	Ausbürgerungen (n = 27)	Eingeleitete Verfahren ohne Aus- bürgerung (n = 40)	Aufgehobene Aus- bürgerungen (n = 26)
NSDAP	63 93 %	24 89 %	38 95 %	1 100 %
KPÖ/SdAP	5 7 %	3 11 %	2 5 %	0 0 %

Tab. 2: Ausbürgerung/Nichtausbürgerung von Frauen nach Parteizugehörigkeit

Hinsichtlich des Personenstandes lässt sich feststellen, dass 25 Frauen (36,8 Prozent) zum Zeitpunkt der Einleitung ihres Verfahrens ledig und 30 (44,1 Prozent) verheiratet waren. Eine Frau lebte von ihrem Mann getrennt, sechs waren verwitwet und drei geschieden. Von drei Frauen ist der Personenstand unbekannt. Bei den ledigen Frauen wurden neun Ausbürgerungen (33,3 Prozent) rechtskräftig und 15 Verfahren (37,5 Prozent) eingestellt, während bei den Verheirateten zwölf Frauen (44,4 Prozent) ausgebürgert und 18 Verfahren (45 Prozent) eingestellt wurden. Das durchschnittliche Alter der Frauen zum Zeitpunkt ihrer Ausbürgerung lag bei 33,8 Jahren.

Der überwiegende Teil der verheirateten Frauen (14) war im Haushalt tätig, während die ledigen Frauen größtenteils einem Beruf nachgingen und nur drei in den Akten als „Private“ geführt wurden. Am häufigsten vertreten waren innerhalb der Berufsstruktur die Handelsangestellten (sieben). Drei Frauen waren als Hausgehilfinnen, je eine als Haushälterin und Bedienerin beschäftigt. Einen handwerklichen Beruf übten fünf Frauen aus (zwei Schneiderinnen, je eine Gold- und Silberpoliererin und Textiltechnikerin). Einem Studium gingen zwei Frauen nach, je eine Frau arbeitete als Redakteurin, Buchhalterin, Vertreterin und Opernsängerin. Bei sieben Frauen finden sich keinerlei Berufsangaben.

Die geringe Zahl von Ausbürgerungsverfahren gegen Frauen verschleiert jedoch die tatsächlichen Aktivitäten von Frauen in der Illegalität. So lag nach der Untersuchung von Gerhard Botz der Frauenanteil innerhalb der NSDAP bis 1932 unter zehn Prozent und stieg während der Zeit der Illegalität auf 28 Prozent an,⁴⁵ während Radomír Luza den Frauenanteil innerhalb der NSDAP nach dem „Anschluss“ mit rund 15 Prozent berechnet.⁴⁶

45 Gerhard Botz, Strukturwandlungen des österreichischen Nationalsozialismus (1904–1945), in: Isabella Ackerl, Walter Hummelberger u. Hans Mommsen Hg., Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck, Wien 1981, 184.

46 Radomír Luza, Österreich und die großdeutsche Idee in der NS-Zeit, Graz/Wien 1977, 86.

Zentral für das Verständnis der zahlenmäßig geringen Ausbürgerungsverfahren gegen Frauen sind erstens die staatsbürgerschafts- und zivilrechtlichen Sonderbestimmungen für verheiratete Frauen und zweitens die sehr unterschiedliche Ausbürgerungspraxis nach Geschlecht. Aufgrund der schmalen Quellenbasis zu Ausbürgerungsverfahren gegen Frauen der linken Opposition ist ein Vergleich der Behördenpraxis nach der politischen Einstellung der Frauen nicht möglich. Daher konzentriert sich die Darstellung der Wiener Verfahren zunächst auf nach Deutschland emigrierte Nationalsozialistinnen und geht im Anschluss daran auf die drei Ausbürgerungen von Mitgliedern der linken Opposition ein.

2. Die Ausreisegründe von Frauen

Die Motivationen von Frauen, nach Deutschland zu emigrieren, waren vielfältig. Überwiegend handelte es sich um verheiratete Frauen mit Kindern, die keinem Beruf nachgingen und ihren bereits geflüchteten Ehemännern aufgrund fehlender Existenzmöglichkeiten nach Deutschland folgten beziehungsweise folgen mussten. Zumeist verließ zunächst der Ehemann illegal Österreich und begann danach, die Übersiedelung seiner Frau oder der Familie zu organisieren, während die Ehefrau vorerst noch in Österreich verblieb und versuchte, den Familienbesitz – falls vorhanden – zu verkaufen beziehungsweise in Sicherheit zu bringen. Da die Ausbürgerung gleichzeitig zum Verlust aller Ansprüche auf etwaige Arbeitslosenunterstützung, Pensionszahlungen etc. führte und auch die Beschlagnahme eines allfälligen Vermögens nach sich ziehen konnte, versuchten die Frauen, die Flucht ihrer Ehemänner so lange wie möglich durch Falschaussagen zu verschleiern und die Polizei auf falsche Fährten zu führen. Aus den Akten geht nur in wenigen Einzelfällen der massive Druck, den die Behörden auf die Angehörigen ausübten, hervor, drohte ihnen doch bei Verweigerung der Aussage ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Behinderung der Behörden.⁴⁷

Durch den Wegfall des zumeist einzigen (Familien)Einkommens geriet der Großteil der Angehörigen in eine äußerst prekäre Lage, vor allem wenn eine polizeiliche „Wohnungssicherstellung“ erfolgte. Sobald das Ausbürgerungsverfahren eingeleitet worden war, begann nämlich gleichzeitig die „polizeiliche Sicherstellung“ des Vermögens.⁴⁸ Im Fall einer „Wohnungssicherstellung“ wurde „die Wohnung abgesperrt, mit dem Amtssiegel versehen und die Schlüssel in amtliche Verwahrung genommen“. Dadurch hatten die Frauen keine Möglichkeit, den Familienbesitz zur Existenzsicherung beziehungsweise für die Ausreisekosten zu veräußern und mussten umgehend die Wohnung verlassen. Erst nach der Sicherstellung war ihnen die Möglichkeit gegeben, ein Ansuchen um Herausgabe ihres Eigentums unter Erbringung des dafür nötigen Nachweises zu stellen. Bei Rechtskraft der Ausbürgerung des Ehemannes wurde das zuvor

⁴⁷ Vgl. WStLA, M.Ab. 116, A 37: Herbert G.

146 ⁴⁸ Formular der BPD Wien über die „polizeiliche Sicherstellung“, WStLA, M.Ab. 116, A 37: Otto Bauer.

sichergestellte Eigentum beschlagnahmt. Hatten die Frauen bis dahin nicht den Nachweis erbracht, dass ihr Eigentum ebenfalls davon betroffen war, verfiel auch dieses dem Bundesschatz.

Erst nach Abschluss der Vorbereitungen in Österreich und Deutschland suchten die Frauen beim Passamt um eine Ausreisebewilligung an, wobei sie zwecks Visumerteilung zumeist eine Nachricht des Ehemannes vorwiesen. In manchen Fällen wurde den österreichischen Behörden überhaupt erst durch ein derartiges Ansuchen die Flucht des Mannes bekannt und daraufhin ein Ausbürgerungsverfahren eingeleitet oder erhielten die Behörden dadurch den noch fehlenden Beweis, um die Ausbürgerung durchführen zu können. Hingegen lassen sich aus den Ausbürgerungsverfahren mehrere Fälle nachweisen, in denen berufstätige Frauen, vor allem wenn sie bereits vor der Flucht des Mannes die Familie erhalten hatten, in Österreich blieben.

Aber auch politisch vorbestrafte Frauen, die aufgrund der zahlreichen Repressivmaßnahmen des austrofaschistischen Regimes keine Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten mehr hatten, verließen das Land. Neben diesen Beweggründen stellte die Emigration gerade für junge Frauen ferner eine Möglichkeit der Emanzipation und Flucht aus zu engen familiären Verhältnissen dar. Die verschiedenen Motivationen konnten dabei eng verflochten sein, wie etwa der Fall der 23-jährigen Kontoristin Hertha K. aufzeigt.⁴⁹ Diese war 1934 wegen NS-Betätigung zweimal verhaftet und mit einem Monat Arrest bestraft worden. Nachdem sie als politische Straftäterin ihre Beschäftigung verloren hatte, reiste sie 1935 ohne Bewilligung nach Deutschland aus. In einem Brief teilte sie ihrer ahnungslosen Mutter mit, dass sie „daran gehen musste“, ihre „Zukunft mit eigener Hand irgendwie angenehmer zu gestalten. Und mit 23 Jahren kann man ja auch ohne mütterliche Erlaubnis irgendeinen grösseren Schritt tun. Wenn auch ins Ungewisse“. K. wurde am 9.8.1935 wegen unbefugter Ausreise aus Österreich ausgebürgert.

3. Die Nichtausbürgerung von Ehefrauen aufgrund geschlechtsspezifischer Rechtsvorschriften

Verheiratete Frauen gingen zumeist dann illegal über die Grenze, wenn es den Sicherheitskräften noch nicht gelungen war, den Beweis für die Flucht des Mannes zu erbringen oder dieser eine Ausreisebewilligung erhalten hatte. Nachdem eine selbstständige Aberkennung der Staatsbürgerschaft der Ehefrau nicht möglich war, bestand für Frauen nur ein geringes Risiko, durch ihre illegale Ausreise die Staatsbürgerschaft zu verlieren. Zumeist betraf dies kinderlose Frauen beziehungsweise Frauen, deren Kinder schon großjährig oder ebenfalls bereits aus Österreich emigriert waren.

⁴⁹ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Herta K. Zur Emigration österreichischer Jugendlicher nach Deutschland vgl. Gehmacher, *Fluchten*, wie Anm. 5; dies., *Jugend*, wie Anm. 5.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Nichtausbürgerung von Frauen war deren zivilrechtlicher Status. Wie die Wiener Praxis zeigt, suchte die überwiegende Zahl der verheirateten Frauen in der Absicht, ihren Männern an den nunmehr deutschen Wohnsitz legal folgen zu können, um eine Ausreisewilligung an, die sie zumeist auch umgehend erhielten. Als hauptsächlichen Grund für die Notwendigkeit, dem Ehemann folgen zu müssen, gaben die Frauen ihre fehlenden Existenzmöglichkeiten an. Somit war gewiss nicht nur die Wohnsitzfolgepflicht, sondern auch die Befürchtung der österreichischen Behörden, die nun mittellos gewordenen Frauen und Kinder staatlich versorgen zu müssen, ein wesentlicher Faktor für die rasche Erteilung dieser Ausreisewilligungen. Am deutlichsten brachte die Forderung nach der – offenbar vom Ehemann auch internalisierten – Wohnsitzfolgepflicht ein nach Deutschland geflüchteter österreichischer Legionär zum Ausdruck, der in einem Brief an seine in Wien verbliebene Frau ihren Nachzug forderte und schrieb: „Du hast als Frau die Pflicht mir zu folgen, auch wenn ich Flüchtling bin ... Deshalb ersuche ich Dich nochmals im Guten, mir bekanntzugeben, ob Du Dich scheiden lassen oder aber herkommen willst.“⁵⁰

Untersucht man die den Ausbürgerungsakten angeschlossenen Briefe von Frauen an ihre Ehemänner in Deutschland, so zeigt sich die ganze Bandbreite ihrer Reaktionen, die von begeisterter Zustimmung zur Flucht und ihrer Bereitschaft zu einer baldigen Übersiedelung bis zu heftigen Vorwürfen und der Verweigerung der Wohnsitzfolge reichten. Gleichzeitig geben sie aber auch einen Einblick in die politische Einstellung und die Handlungsweisen von Frauen in der Illegalität, ihre Lebenssituation nach der Flucht der Ehemänner und ihre Strategien gegenüber den österreichischen Behörden, mit denen sie oftmals sogar das Risiko einer Verhaftung eingingen.

Nicht alle Frauen reagierten mit Zustimmung auf die Entscheidung des Ehemannes und folgten diesem bereitwillig nach Deutschland. In welchem Ausmaß Frauen aufgrund der Emigration ihrer Männer zwischen die politischen Fronten beziehungsweise in prekärste Lebenssituationen gerieten und zum Spielball männlicher Machtansprüche bis hin zur Anwendung körperlichen Gewalt wurden, veranschaulicht ein Bericht des österreichischen Grenzpolizei-Kommissariats am Passauer Bahnhof. Dort wurde am 9.6.1934 bei der Kontrolle eines aus Linz kommenden Zuges Elisabeth P. vom Kriminalinspektor A.⁵¹ „beanständet, weil sie ohne Reisepass und Ausreisewilligung nach Passau gereist war“. P. hatte den Zug vorzeitig verlassen und wurde von A. dabei beobachtet, wie sie mit ihrem Gatten, dem ausgebürgerten Adolf P.,⁵² der gemeinsam mit drei „anderen österr. Legionären in NS-Uniform auf sie wartete ... im eifrigen Gespräch stand“ und ihm „heftige Vorwürfe“ machte, dass er nach Deutschland geflüchtet und

⁵⁰ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Franz A.; Rechtschreibfehler im Original.

⁵¹ Bericht von A. an das Präsidium der BPD Linz, 10.6.1934, ÖStA/AdR, Auswärtiges Amt (AA), Gesandtschaft Berlin, 1934, Kt. 18.

⁵² Ausbürgerungsverzeichnis der Listen 1–15, Nr. 6614, ÖStA/AdR/02/ZEST Nr. 42.

„sie mit dem Kinde allein und hilflos zurückgelassen habe“. P. versuchte, seine Frau zu „beruhig(en) und tröstete sie damit, dass die Trennung nur mehr von kurzer Dauer sein werde, da ohnehin in Oesterreich schon alles in die Luft fliege“. A. forderte sie daraufhin „unter Androhung der sonstigen Strafen“ auf, umgehend nach Linz zurückzufahren. Nachdem sie sich anschickte, seiner Aufforderung nachzukommen, „stürzten“, laut Bericht eines weiteren Kriminalinspektors,

auf einmal wie die Löwen vier österr. Legionäre auf den Gefertigten, darunter auch ihr Gatte P. und dieser schrie mit gebärdeter Stimme dem Gefertigten an, die Mutti bleibt da und fährt nicht zurück, sie haben kein Recht meine Frau zurück zu schicken! Entriss mir mit seinen drei Legionären seine Gattin, nahm sie untern Arm und entfernte sich durch die deutsche Perronsperre, obwohl die Genannte sich gegen ihren Mann äusserte, bitte lass mich wieder zurückfahren, ich will nicht eingesperrt werden, schon wegen meinem Kinde zu Liebe, dessen ungeachtet P. ... seinen Gewaltplan durchführte.⁵³

Über Elisabeth P.s weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

4. Ausbürgerungspraxis und Geschlechterdifferenz

4.1 Die Nichtausbürgerung von Frauen

Abgesehen von den geschlechtsspezifischen Rechtsvorschriften lässt sich feststellen, dass Frauen nur in den seltensten Fällen von den Behörden überhaupt als politische Akteurinnen in Betracht gezogen wurden. Während männliche Antragsteller für eine Ausreisewilligung einer peniblen Überprüfung ihrer politischen Einstellung unterzogen wurden, erhielten auch politisch vorbestrafte oder als aktive Nationalsozialistinnen amtsbekannte Frauen eine solche umgehend und ohne Überprüfung ausgehändigt, wurden Ausbürgerungsverfahren nicht weiterverfolgt und schließlich eingestellt. Ein Beispiel für geschlechtsspezifisch differierende Behandlung von politischen Akteuren und Akteurinnen durch die Wiener Polizei stellt der Fall des Ehepaars T. dar.⁵⁴

Richard und seine Frau Marianne T. waren beide erstmals Anfang Dezember 1935 vom Kommissariat Floridsdorf wegen illegaler Betätigung für die NSDAP bestraft worden, und zwar Richard T. mit drei Monaten, Marianne T. mit zehn Tagen Arrest. Richard T. wurde Anfang April 1936 aus der Haft entlassen und musste sich von nun an täglich bei der Polizei melden. Mittlerweile war aber Marianne T. am 1.3.1936

⁵³ Meldung des Revierinspektors D., 10.6.1934, ÖStA/AdR, AA, Gesandtschaft Berlin, 1934, Kt. 18; Rechtschreibfehler im Original.

⁵⁴ WStLA, M.Abt. 116, A 37: Richard u. Marianne T.

erneut wegen NS-Betätigung zu drei Monaten Arrest verurteilt worden, hatte jedoch einen Strafaufschub erhalten. Am 11.3.1936 emigrierte das Ehepaar illegal nach Deutschland. Richard T. wurde mit Bescheid der BPD Wien vom 10.7.1936 wegen unbefugter Ausreise ausgebürgert, nachdem er seinen Angehörigen eine Karte aus Freilassing zugesandt hatte. Marianne T. verständigte von ihrer Übersiedelung per Post ihren Vater, ein Mitglied der „Vaterländischen Front“, der den Brief der Polizei übergab. Ihr Verfahren wurde jedoch ohne Angabe von Gründen nicht weiterverfolgt.

Ein weiterer geschlechtsspezifischer Unterschied in der Wiener Behördenpraxis liegt darin, dass alle Fälle, in denen Nationalsozialistinnen nicht wegen unbefugter Ausreise ausgebürgert werden konnten, eingestellt wurden, obwohl die Frauen sich ganz „offenkundig“ „Österreich feindlich“ betätigten. Ein solcher Fall war etwa das Verfahren gegen Margarethe W.⁵⁵ Am 10.9.1934 erhielt das Kommissariat Alsergrund eine nicht „stampiglierte“ Postkarte, adressiert an den Polizeikommissar Dr. G., vom Briefträger ausgehändigt, die nach Einschätzung des Kommissariats „ihrem Inhalt nach aus Deutschland“ stammte und auf der Adolf Hitler abgebildet war. Unterzeichnet war die Karte mit „Heil Hitler! Ylarda W.“, die sich „erlaubte“, so der Text auf der Rückseite, „in dankbarer ‚Erinnerung an die schönen Tage‘ auf dem Komissariat“ dem dortigen Referenten Dr. G. „deutsche Grüße“ aus dem „herrlichen deutschen Reich ... zu senden“. Unter „P.S.“ prophezeite sie noch: „Wenn ich wieder komme wird bereits das Hackenkreuzbanner wehen!“ Als Täterin konnte rasch die 30-jährige ledige Opernsängerin Margarethe W. ermittelt werden, die am 12.2.1934 von diesem Kommissariat wegen NS-Betätigung zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden war. Nachdem W. eine Ausreisebewilligung erhalten hatte, wurde der Fall eingestellt, obwohl der Handschriftenvergleich positiv ausgefallen war.

Auch die stereotypen Vorstellungen weiblicher Harmlosigkeit seitens der Wiener Behörden finden ihren Niederschlag in den Ausbürgerungsakten. So „sprach“ etwa im Oktober 1934 der Ober-Polizeirat Hans K. „über Einladung“ im Präsidialbüro der BPD Wien „vor“,⁵⁶ wo er angab, dass seine 19-jährige Tochter Gertrude mit dem Studenten Erwin K. nach Deutschland „durchgegangen“ sei. „Anscheinend“ sei die Tochter zur Reise nach Deutschland durch K. „verleitet“ worden. Der Ober-Polizeirat bat nun darum, da er die Tochter „jetzt nicht unglücklich machen möchte, von einer Strafanzeige gegen den jungen Mann absehen zu wollen“. Dass ein Ausbürgerungsverfahren gegen seine Tochter eingeleitet werden könnte, kam ihm erst gar nicht in den Sinn. Zwar war diese noch minderjährig, jedoch wurden zahlreiche Verfahren gegen minderjährige Männer aufgenommen und bei Eintritt der Großjährigkeit der Fall neuerlich geprüft. Erwin K. wurde am 4.8.1935 aus Österreich ausgebürgert. Gegen Gertrude K. wurden keine weiteren Schritte eingeleitet.

⁵⁵ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Margarethe W.; Rechtschreibfehler im Original.

⁵⁶ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Erwin K.

Ähnlich gestaltete sich der Fall der 21-jährigen Hausgehilfin Therese R., wobei hier zumindest die Einleitung eines Verfahrens erfolgte.⁵⁷ Laut Aussage ihres Vaters, eines Gemeindegamitglieds, war Therese R. 1934 nach Aufforderung ihres Freundes Hermann V., der sich bei der „Österreichischen Legion“ aufhielt, illegal nach Deutschland ausgereist. Das Verfahren wurde nun zügig durchgeführt, jedoch zog das BfO aufgrund einer Weisung der Staatspolizei seinen Antrag kurz vor Abschluss des Falles wieder zurück. Als Grund führte es an, dass Therese R. „nach Auskunft der Lokalbehörden niemals nat.soiz. eingestellt gewesen ist und ihre Abreise nach dem Deutschen Reiche nicht aus politischen Gründen erfolgt ist“. Damit wurde aber die Ausbürgerungs-Verordnung ad absurdum geführt, denn der illegale Grenzübertritt stellte ja bereits die tatbestandsmäßige Handlung dar, ohne dass die Motive zu berücksichtigen waren. Im Grunde wurde damit ein Präzedenzfall geschaffen, denn nun hätten die Behörden bei allen Fällen feststellen müssen, ob die Betroffenen aus politischen oder wirtschaftlichen beziehungsweise familiären Gründen nach Deutschland ausgereist waren. In keinem gegen einen Mann durchgeführten Verfahren argumentierten die Behörden in dieser Weise und schenkten nur in einem einzigen Fall den Beteuerungen des Ausgebürgerten, aus rein wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland ausgewandert zu sein, Glauben, was sich nachträglich allerdings als Fehleinschätzung herausstellen sollte.⁵⁸

4.2 Die Ausbürgerung von Frauen

Aufgrund der Praxis der Wiener Behörden, nach Deutschland emigrierte Frauen wegen ihres „Österreich feindlichen“ Verhaltens nicht auszubürgern, blieb als einziger Ausbürgerungstatbestand nur die illegale Ausreise. Zwar erhielt der überwiegende Teil der Frauen zumeist prompt ein Ausreisevisum ausgestellt, war dieses jedoch nicht eingeholt oder verweigert worden, konnte die illegale Ausreise auch bei Frauen die Ausbürgerung nach sich ziehen. Die Nichterteilung von Ausreisebewilligungen erfolgte zumeist dann, wenn noch ein Beschlagnahmeverfahren gegen den Ehemann anhängig war und die Besitzverhältnisse geklärt werden mussten. In diesen Fällen nahmen die Wiener Behörden auch keine Rücksicht auf die Wohnsitzfolgepflicht der verheirateten Frauen.

Die Verweigerung der Ausreisebewilligung aufgrund der politischen Aktivitäten einer Frau lässt sich anhand der Wiener Ausbürgerungsakten nur in einem Fall feststellen. Dieser betraf mit Elisabeth Duhm (auch Dum)⁵⁹ eine der prominentesten Wiener

⁵⁷ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Therese R.

⁵⁸ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Josef Johann D.

⁵⁹ WStLA, M.Ab. 116, A 37: Elisabeth Duhm.

Nationalsozialistinnen,⁶⁰ die 1931 zur Gaufrauenchaftsleiterin ernannt worden und ab 1932 als Geschäftsführerin der Frauenschaftsabteilung in der österreichischen Landesleitung der NSDAP aktiv gewesen war. Nachdem Duhm zweimal vergeblich um Erteilung der Ausreisewilligung angesucht hatte, ging sie gemeinsam mit ihrer Mutter illegal nach Deutschland. Beiden Frauen wurde daraufhin die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt.

Die Ausbürgerung gegen Mitglieder der linken Opposition gestaltete sich für die österreichischen Behörden ungleich schwieriger. Nachdem der Tatbestand der „unbefugten Ausreise“ bei dieser Gruppe entfiel, konnten Frauen der linken Opposition nur aufgrund ihres „Österreich feindlichen“ Verhaltens ausgebürgert werden. Das BfO leitete insgesamt nur fünf Ausbürgerungsverfahren gegen weibliche Mitglieder der linken Opposition ein, von denen drei Frauen die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde.

Agnes Deutsch⁶¹ wurde am 24.4.1935 ebenso wie ihr Ehemann Gustav, Sohn des SdAP-Politikers Julius Deutsch, aufgrund eines in einer Prager antifaschistischen Wochenschrift abgedruckten offenen Briefes, in dem die beiden ihren Eintritt in die KPÖ bekannt gegeben hatten, ausgebürgert. Im Dezember 1935 wurde auch Leopoldine Münichreiter,⁶² die nach der Hinrichtung ihres Mannes mit ihren drei Kindern im Mai 1934 aus Österreich geflüchtet war, die Staatsbürgerschaft aberkannt. Nachdem ihr Ansuchen um Ausstellung eines Reisepasses vom Kommissariat Hietzing abgelehnt worden war, hatten sie mit Unterstützung der „Roten Hilfe“ illegal das Land verlassen und waren über die Schweiz, Frankreich und England in die Sowjetunion emigriert. Anlass für die Ausbürgerung Münichreiters war ein von ihr zusammen mit deutschen Genossinnen im Februar 1935 veröffentlichter Aufruf „An die werktätigen Frauen aller Länder“, worin sie die „faschistischen Machthaber Deutschlands und Österreichs des gemeinen Meuchelmordes“ an ihren Männern anklagten. Anfang Juli 1935 wurde das Verfahren eingeleitet und am 30.12.1935 die Ausbürgerung ausgesprochen. Klementine Kastner,⁶³ die 1934 wegen kommunistischer Betätigung zu drei Monaten Arrest verurteilt und nach ihrer Freilassung in die Sowjetunion abgereist war, verlor 1937 ebenso wie ihr Mann und weitere sieben Schutzbündler aufgrund einer im August 1936 veröffentlichten „Ergebenheitsadresse“ an Stalin die österreichische Staatsbürgerschaft.

60 Johanna Gehmacher, „Völkische Frauenbewegung“. Deutschnationale und nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich, Wien 1998, 114, 193.

61 WStLA, M.Ab. 116, A 37: Agnes Deutsch. Zum Schicksal des Ehepaares Deutsch vgl. Barry McLoughlin, Die Schutzbund-Emigration, in: McLoughlin/Schafranek/Szevera, Aufbruch, wie Anm. 5, 421–426; Schafranek, Betrogenen, wie Anm. 5, 177f.

62 WStLA, M.Ab. 116, A 37: Leopoldine Münichreiter. Zu ihrer Biographie vgl. Hans Schafranek, Die Kriegsjahre 1941–1945, in: McLoughlin/Schafranek/Szevera, Aufbruch, wie Anm. 5, 578–585; Karl Münichreiter, Ich sterbe, weil es einer sein muss. Karl Münichreiter 1891–1934. Erinnerungen des Sohnes, Wien 2004.

63 WStLA, M.Ab. 116, A 37: Klementine Kastner.

Resümee

Mit dem von den Autorinnen durchgeführten Projekt zur politisch motivierten Ausbürgerung in Wien in den Jahren 1933 bis 1938 wurde erstmals dieses im 20. Jahrhundert in Europa weit verbreitete Phänomen des Staatsbürgerschaftsentzugs in seiner österreichischen Ausprägung grundlegend untersucht. Die quantitative Auswertung der Ausbürgerungslisten zeigte einen äußerst geringen Prozentsatz an ausgebürgerten Frauen auf, was bei oberflächlicher Betrachtung den Schluss hätte nahelegen können, politische Agitation und Emigration als „typisch“ männliche Handlungsfelder zu qualifizieren. Durch quellenkritische, qualitative Aktenanalyse insbesondere der Ausbürgerungsverfahren der BPD Wien konnten konkrete genderspezifische Fallkonstellationen herausgearbeitet werden. Der gewählte interdisziplinäre juristisch-historische Zugang ermöglichte schließlich die Abklärung der Gründe für die drastische Unterrepräsentation von Frauen bei den Ausbürgerungen. Entscheidend dafür war einerseits die einschlägige Rechtslage und andererseits die behördliche Nichtwahrnehmung von Frauen als politische Akteurinnen aufgrund der – im „christlichen Ständestaat“ erneut akzentuierten – Geschlechterstereotypen. Dieses Ergebnis zeigt freilich zugleich auch die Notwendigkeit eines geschlechterhistorischen Ansatzes, um die aus quantitativen Untersuchungen nicht immer hervorgehenden Handlungsspielräume von Frauen, die von einer quasi erzwungenen Teilnahme bis zu begeistertem Engagement reichten, aufzuzeigen.

